

Personalvertretung für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols

ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

Südtiroler Platz 14 -16, 6020 Innsbruck / Telefax: 0043.512.580866 / Telefon: 0043.512.560110.402

KUNDMACHUNG

vom **09. Oktober 2024** über die **Wahl der Personalvertreter:innen** für die **Lehrer:innen für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen am 27. und 28. November 2024.**

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle pragmatisierten Lehrer:innen und Vertragslehrer:innen für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die

- am 9. Oktober 2024 mindestens 3 Wochen dem Dienststand angehören,
- nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind und
- am Tag der Ausübung des Wahlrechtes in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Land stehen.

Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind nur Wahlberechtigte im obigen Sinne berechtigt, die

- am 9. Oktober 2024 der Dienststelle, deren Dienststellenausschuss gewählt wird und
- am Tag der Ausübung des Wahlrechtes einer Dienststelle angehören.

Besitzt ein Lehrer/eine Lehrerin das Wahlrecht für mehrere Dienststellenausschüsse, so ist das Wahlrecht für den Zentralaussschuss bei der Dienststelle, der die Stammschule des Lehrers/der Lehrerin zuzurechnen ist, auszuüben.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am 9. Oktober 2024

- das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Monaten dem Dienststand angehören und
- die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer:innen.

Wählerliste

Die Wählerlisten liegen spätestens vom 30. Oktober 2024 bis einschließlich 13. November 2024 während der Amtsstunden bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können Anträge auf Berichtigung der Wählerliste gestellt werden. Solche Anträge sind zu begründen und schriftlich, telegraphisch oder mündlich beim zuständigen Dienststellenwahlausschuss einzubringen. Verspätet einkommende Anträge werden zurückgewiesen.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens bis 23. Oktober 2024 einzubringen und zwar

- für den Zentralausschuss:
beim Zentralwahlausschuss, Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16, 4. Stock Zi. 403
- für die Dienststellenausschüsse:
beim zuständigen Dienststellenwahlausschuss bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Verspätet einlangende Wahlvorschläge werden zurückgewiesen.

Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen von Wahlwerber:innen enthalten, als der vierfachen Zahl der Mitglieder des zu wählenden Ausschusses entspricht.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert, jedenfalls aber von zwei der Wahlberechtigten unterschrieben sein. In einen Wahlvorschlag dürfen nur die Namen von Personen aufgenommen werden, die hiezu schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben. Diese Zustimmungserklärungen sind gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag einzubringen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen spätestens ab dem 13. November 2024 bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht durch die Wahlberechtigten auf.

Amtliche Stimmzettel

Für die Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Stimmen können nur mit einem amtlichen Stimmzettel gültig abgegeben werden.

Ausübung des Wahlrechtes

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme im Postweg (Briefwahl) ist zulässig, wenn der/die Wahlberechtigte an einem Wahltag nicht am Ort der Stimmenabgabe anwesend sein kann. Der Dienststellenwahlausschuss bestimmt, für welche Wahlberechtigten dies offenkundig ist. Den Briefwähler:innen werden die amtlichen Stimmzettel rechtzeitig zugestellt. Wahlberechtigte, von denen nicht offenkundig ist, dass für sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Briefwahl gegeben sind, haben die Zulassung zur Abgabe der Stimmen im Postweg beim zuständigen Dienststellenwahlausschuss zu beantragen.

Der ZWA hält fest, dass für alle Wahlberechtigten die Voraussetzung zur Abgabe der Stimme mittels Briefwahl offenkundig ist.

Die Zustellung der Wahlbehelfe an zur Briefwahl Wahlberechtigte und deren Stimmabgabe ist auch auf dem Weg der Dienstpost oder Kurierpost zulässig.

Im Postweg abgegebene Stimmen müssen beim Dienststellenwahlausschuss am 28. November 2024 vor dem Ende der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (14⁰⁰ Uhr) einlangen, widrigenfalls sie bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, am 08. Oktober 2024

Der Vorsitzende des ZWA



Peter Spanblöchl

Personalvertretung für Lehrer:innen an allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

Südtiroler Platz 14 -16, 6020 Innsbruck / Telefax: 0043.512.580866 / Telefon: 0043.512.560110.402

VERORDNUNG (Wahlausschreibung)

des Zentralwahlausschusses für die Wahl des Zentralausschusses für die Lehrer:innen für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen vom 8. Oktober 2024 über die Ausschreibung der Wahl der Personalvertreter:innen der Lehrer:innen für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen.

Auf Grund der §§ 22 und 51 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung 2011, LGBl. Nr. 95/2011 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Zentralausschusses und der Dienststellenausschüsse für die Lehrer:innen für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen wird für den 27. und 28. November 2024 ausgeschrieben.

§ 2

Als Tag der Wahlausschreibung gilt der 9. Oktober 2024.

§ 3

(1) In den Zentralausschuss werden acht Mitglieder gewählt.

(2) In den Dienststellenausschuss bei der Bezirkshauptmannschaft **Reutte** werden **sieben** Mitglieder, in den Dienststellenausschuss bei der Bezirkshauptmannschaft **Landeck** werden **neun** Mitglieder, in die Dienststellenausschüsse bei der Bezirkshauptmannschaft **Kitzbüchel** und bei der Bezirkshauptmannschaft **Lienz** werden **neun** Mitglieder, in den Dienststellenausschuss bei der Bezirkshauptmannschaft **Imst** werden **elf** Mitglieder, in den Dienststellenausschuss **Innsbruck-Land/Ost** bei der Bezirkshauptmannschaft **Innsbruck** werden **zwölf** Mitglieder, in den Dienststellenausschuss **Innsbruck - Land/West** bei der Bezirkshauptmannschaft **Innsbruck** werden **vierzehn**, in den Dienststellenausschuss beim Stadtmagistrat **Innsbruck** werden **dreizehn**, in den Dienststellenausschuss bei der Bezirkshauptmannschaft **Schwaz** werden **dreizehn** Mitglieder und in den Dienststellenausschuss bei der Bezirkshauptmannschaft **Kufstein** werden **vierzehn** Mitglieder gewählt.

Innsbruck, am 9. Oktober 2024

Der Vorsitzende des ZWA


Peter Spanblöchl